

Mutter des Attentäters ungepixelnt gezeigt

Keine Fotos von Angehörigen, die nichts mit der Tat zu tun haben

Eine Boulevardzeitung veröffentlichte gedruckt und online eine Fotostrecke unter der Überschrift „Das Fotoalbum der Mordmaschine“ zum Amoklauf in Norwegen sowie weitere Beiträge, die sich mit dem Attentäter von Oslo befassen. Eines der Fotos zeigt die Mutter des Täters ungepixelnt zusammen mit einer Freundin des Beschuldigten, andere den Täter als Kind. Ein Leser der Zeitung erkennt in der ungepixelnten Darstellung der Mutter sowie einer Freundin des Attentäters einen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Rechtsabteilung des Verlages hält die Veröffentlichung von Kinderfotos des Attentäters im Rahmen der Hintergrundinformation zur Aufklärung der Tatusachen für zulässig und auch im Sinne von Ziffer 8, Satz 2, für gerechtfertigt. Es sei Aufgabe der Presse, über ein so ungeheuerliches Verbrechen zu berichten. In allen Medien sei über mögliche Motive berichtet worden. Dabei spiele auch die Kindheit des Attentäters eine Rolle. Die Rechtsabteilung legt Beispiele aus unterschiedlichen Medien vor, in denen ebenfalls die Kindheit und Jugend des Täters Thema ist. Zum ungepixelnten Foto der Mutter vertritt die Zeitung die Meinung, an den Eltern des Attentäters und hier vor allem der Mutter bestehe ein öffentliches Interesse, das den Abdruck des Fotos rechtfertige. Das Foto einer Freundin sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Auch hier reklamiert der Verlag ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Veröffentlichung des Fotos der Mutter sowie einer Freundin des Attentäters verstößt gegen die Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 3, des Pressekodex. Hier ist geregelt, dass bei Familienangehörigen und sonstigen Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sowohl Namensnennung als auch Abbildung grundsätzlich unzulässig sind. Diese Spruchpraxis verfolgt der Presserat durchgängig seit vielen Jahren. Der Berufung der Rechtsabteilung auf ein besonderes öffentliches Interesse an der Darstellung der Mutter vermag der Beschwerdeausschuss nicht zu folgen. Zwar mag der Täter in einem „Manifest“ seine Erziehung und auch insbesondere seine Mutter angeführt haben, doch rechtfertigt dies keineswegs die identifizierende Darstellung der Frau. Für die Abbildung der Freundin gibt es ebenfalls keine Rechtfertigung. Der Presserat spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus. (0457/11/2)

Aktenzeichen:0457/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge